

# Gemeinde Jungingen

Landkreis Zollernalb



## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

**vom 14.12.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jungingen am 14.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.10.2021 beschlossen:

### **I. Satzungsänderung**

§ 5 Absatz 2 Nr. 2.2, Nr. 2.12 bis Nr. 2.18 erhalten folgende Fassung:

- (2.2) die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall und die Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.000 EUR im Einzelfall;
- (2.12) wird ersatzlos gestrichen
- (2.13) wird zu Nr. 2.12
- (2.14) wird zu Nr. 2.13
- (2.15) wird zu Nr. 2.14
- (2.16) wird zu Nr. 2.15
- (2.17) wird ersatzlos gestrichen
- (2.18) wird ersatzlos gestrichen

### **II. Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!  
Jungingen, den 14.12.2023

gez.  
Oliver Simmendinger  
Bürgermeister

	vom	Anzeige Landratsamt am	Öffentliche Bekanntmachung Nachrichtenblatt		Sachbearbeiter
			vom	Nr.	
Satzung	14.12.2023		21.12.2023	50	O. Simmendinger